

## Wortlaut der

### **Satzung über die Nutzung von Sportstätten der Gemeinde Gleina**

#### **Nach der 2. Änderung**

Auf der Grundlage des § 5 des KAG LSA vom 11.06.1991, GVBI LSA S. 105, geändert durch Gesetz zur Änderung des kommunalen Abgabengesetzes vom 13.06.1996, GVBI LSA S. 200, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gleina folgende Satzung.

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind die in der Anlage aufgeführten kommunalen Sport- und Erholungseinrichtungen.

#### **§ 2 Entgeld und Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung der Benutzung der Sport- bzw. Erholungseinrichtung.
- (2) Bei langfristig angeschlossenen Verträgen kann die Zahlung nach Vereinbarung erfolgen.

#### **§ 3 Vergaberichtlinien**

- (1) Die Sportstätten nach § 1 stehen bei Vorrang des Eigenbedarfs des Trägers unter Berücksichtigung des Grundsatzes der allgemeinen und gleichen Förderung aller Sportarten.
  - 1.) den Schulen bis 16:00 Uhr
  - 2.) den Sportvereinen und Sportverbänden wochentags ab 16:00 Uhr, sonnabends, sonntags sowie an Feiertagen ganztägig
  - 3.) der Öffentlichkeit, d.h. Personengruppen in der vereins- und schulfreien Zeit zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hauptausschusses der Gemeinde Gleina. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Übungsstätte oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.
- (3) Die Überlassung der Sportanlagen durch die Benutzungsberechtigten an andere ist nicht zulässig.

## **§ 4 Benutzungsrichtlinien**

- (1) In der Heizperiode dürfen Berechtigte (gemäß § 3) die Sporthallen benutzen, wenn mindestens 8 Personen anwesend sind.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Richtlinien kann die Nutzungsgenehmigung durch die Gemeinde Gleina entzogen werden.

## **§ 5 Befreiung und Ermäßigung der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Sportstätten ist zu Lehr- und Übungszwecken, bei denen keine Entgelte erhoben werden, gebührenfrei:  
*Auf Antrag für Gleinaer Vereine, die dem Kreissportbund oder den örtlichen Fachverbänden angehören, wenn mindestens 20% der Mitglieder unter 18 Jahren sind oder wenn sie aus Gründen, die sich nicht selbst zu vertreten haben, keine Jugendarbeit betreiben können.*
- (2) Die Benutzung der kommunalen Sporteinrichtungen ist zu Lehr- und Übungszwecken, bei denen keine Entgelte erhoben werden, gebührenermäßig.  
*Auf Antrag für gemeinnützige Sportvereine, die die Bedingungen von § 5 (1) nicht erfüllen; auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung eines geeigneten Gruppenleiters; auf Antrag für Sportgruppen der freien Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisation, Seniorengemeinschaften sowie andere Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlich Förderanspruch haben und als gemeinnützig anerkannt sind.*
- (3) Mit privaten, kommerziellen und sonstigen bisher noch nicht genannten Nutzern kann das zu zahlende Entgelt frei ausgehandelt werden. Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung der Wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzung der Veranstaltungen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

## **§ 6 Ausnahmen**

In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat Gleina Ausnahmen genehmigen.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

Ordnungswidrig handelt, wer Sportstätten ohne Genehmigung der Gemeinde Gleina benutzt. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA geahndet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Nutzung von Sportstätten der Gemeinde Gleina wurde am 22.07.1997 beschlossen und ist am 12.09.1997 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 1. Änderungssatzung wurde am 18.12.2001 beschlossen und ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 2. Änderungssatzung wurde am 26.03.2002 beschlossen und ist am 20.06.2002 in Kraft getreten.

## Anlage

### Gebührentarif

		Pro angefangene Stunde	ermäßigt
Rasenplatz	voll	15,00 Euro	5,00 Euro
	halb	7,50 Euro	2,50 Euro
Turnhalle		7,50 Euro	2,50 Euro